



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8274-011066

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die gesetzliche Frist nach § 291b Abs. 5 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für die verpflichtende Anbindung von Praxen an die Telematikinfrastruktur zu verlängern und niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nicht ab dem 1. Januar 2019 mit einem Honorarabzug zu sanktionieren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Übergangsfrist sei zu kurz bemessen. Für viele Praxen sei es nicht möglich gewesen, sich in diesem Zeitraum an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Die nutzbringende Digitalisierung dürfe – durch die in der Regelung verankerten Honorarkürzungen bedingt – nicht zu Lasten der Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 14.683 Mitzeichnungen sowie 53 Diskussionsbeiträge ein. Zusätzlich gingen per Post 43.437 Unterstützungen ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung mehrerer zu der Petition erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Zunächst führt der Petitionsausschuss aus, dass die mit dem 2015 in Kraft getretenen "E-Health-Gesetz" geschaffene Regelung des jetzigen § 291b Abs. 5 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine sanktionsbewehrte Frist für die Einführung der Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten (Versichertenstammdatendienst) vorsieht. Die Regelung setzt einen Termin fest, ab dem die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen, Einrichtungen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen den Versichertenstammdatendienst durchzuführen haben. Sie sieht ferner vor, dass – sofern der Versichertenstammdatendienst ab diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt wird – die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um ein Prozent so lange zu kürzen ist, bis die Prüfung durchgeführt wird (§ 291b Abs. 5 Satz 1). Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Pflegepersonalstärkungsgesetzes die Frist bis zu der die Nichterfüllung der Prüfungspflicht sanktionsfrei bleibt, auf den 1. Januar 2019 festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation" am 19. Dezember 2019 wurde ab März 2020 die Höhe der Kürzung für Leistungserbringer, die weiterhin das verpflichtende Versichertenstammdatenmanagement nicht durchführen, auf 2,5 Prozent angehoben (§ 291b Abs. 5 Satz 1 SGB V).

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen sind nach § 291b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 SGB V gesetzlich verpflichtet, die Online-Prüfung der Versichertenstammdaten mittels der elektronischen Gesundheitskarte durchzuführen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Prüfungspflicht ist der Anschluss an die Telematikinfrastruktur und die Ausstattung mit den erforderlichen Komponenten. Bereits Ende 2017 hat die Ausstattung der Arzt- und Zahnarztpraxen begonnen, nachdem die ersten zugelassenen Komponenten auf dem Markt verfügbar waren. Inzwischen sind mehrere Anbieter und Anbieterinnen auf dem Markt und in der Lage, die Arzt- und Zahnarztpraxen mit den erforderlichen Komponenten auszustatten.



Im Übrigen sind zwischen den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Finanzierungsvereinbarungen geschlossen worden, die die Erstattung der mit dem Anschluss verbundenen Kosten vorsehen.

Der Ausnahmetatbestand, dass die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen nicht sanktioniert werden, die bis zum 31. März 2019 die Ausstattung bestellt haben und der Anschluss an die Telematikinfrastruktur tatsächlich vor dem 1. Juli 2019 erfolgte, wurde inzwischen wegen Ablaufs der Frist durch das Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz aufgehoben. Demnach ist nach § 291b Abs. 2 und 5 SGB V allen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Ärztinnen, die ihrer Prüfpflicht nicht nachkommen, die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 2,5 Prozent zu kürzen. Die Vergütung ist so lange zu kürzen, bis sich der betroffene an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur angeschlossen hat und über die für die Prüfung erforderliche Ausstattung verfügt (§ 291b Abs. 5 Satz 2 SGB V). Die gesetzlichen Regelungen zur sanktionsbewehrten Prüfpflicht der Versichertendaten sehen mithin keine Ausnahmen vor, in welchen von der Durchsetzung der Sanktionen abgewichen werden könnte. Mit Blick auf die Bedeutsamkeit des zügigen Anschlusses für die geplanten medizinischen Anwendungen (sichere Kommunikation im Medizinwesen, elektronischer Medikationsplan und Notfalldatenmanagement) und für die seit 1. Januar 2021 mögliche elektronische Patientenakte hält es der Petitionsausschuss auch nicht für erforderlich, gesetzliche Ausnahmen von der Prüfungspflicht und dem hierzu notwendigen Anschluss an die Telematikinfrastruktur vorzusehen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.